

Pflegeversicherung ab 2017

NEUE PFLEGEGRADE UND MDK-BEGUTACHTUNG

Bislang lag der Blick auf der Betrachtung von Defiziten, daraus ergab sich der Hilfebedarf in Minuten.

Ab 1.1.2017 stehen die Fähigkeiten im Mittelpunkt.

Es wird gefragt, wie die Selbstständigkeit erhalten und gestärkt werden kann und wobei Unterstützung benötigt wird. Menschen mit Demenz, geistigen oder psychischen Erkrankungen werden ebenso erfasst wie Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Der Bedarf an allgemeiner Betreuung, bei der Tagesgestaltung und Haushaltsführung sowie bei sozialen Kontakten und außerhäuslichen Aktivitäten wird festgehalten.

	Alt	Neu	
	Pflegestufen orientieren sich am Zeitaufwand Bis 31.12.2016	Pflegegrade orientieren sich am Grad der Selbstständigkeit Ab 01.01.2017	
	Pflegestufe	Pflegegrad	
		1	Pflegegrad 1 kommt neu hinzu für bisher nicht berücksichtigte Pflegebedürftige
	0	2	Erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Bei der Umgruppierung von Pflegestufen für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gilt die Grundregel „+1“ (z.B. Pflegestufe 1 wird Pflegegrad 2)	1		
	1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	3	Schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
	2		
Bei der Umgruppierung von Pflegestufen für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gilt die Grundregel „+2“ (z.B. Pflegestufe 1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird Pflegegrad 2)	2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	4	Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
	3		
	3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	5	Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
	3 Härtefall		